



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 32

Jahrgang 49
15. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, für die nachstehend bezeichneten Gebiete (siehe Abbildungen) Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern:

I 253. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach („Voigtshofer Allee“)

Stadtbezirk West, Wickrath-Mitte, Gebiet nördlich der Voigtshofer Allee zwischen dem Regenrückhaltebecken und der Herman van Veen-Schule

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers sowie einer Kindertageseinrichtung.

II Bebauungsplan Nr. 810/W („Voigtshofer Allee“)

Stadtbezirk West, Wickrath-Mitte, Gebiet zwischen Voigtshofer Allee und Schillingstaler Weg

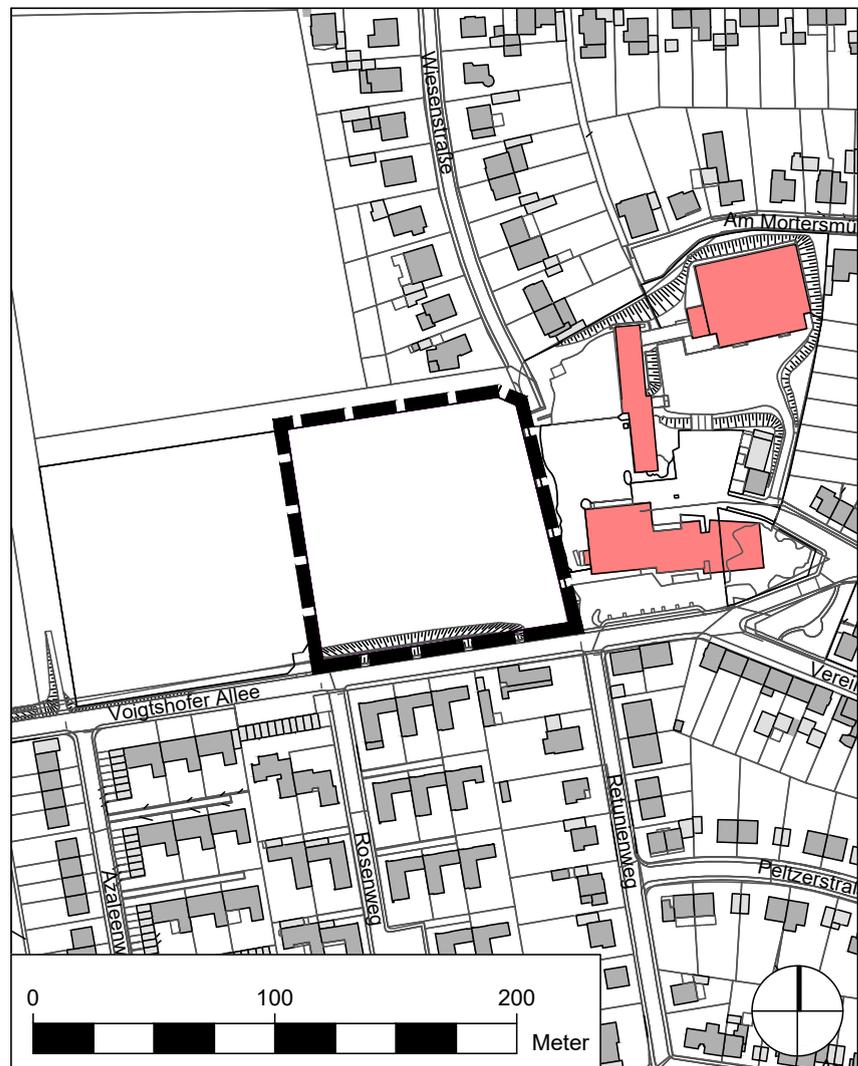
Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden sowie einer Kindertageseinrichtung.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden der Öffentlichkeit über eine Informationsveranstaltung, über die Internetseite der Stadt Mönchengladbach, über die Einsichtnahme in die Planunterlagen im Rathaus Rheydt sowie telefonisch vorgestellt.

Die Informationsveranstaltung findet am Donnerstag, dem 11.01.2024 um 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach statt.

253. Änderung des Flächennutzungsplanes



© Stadt Mönchengladbach



Abgrenzung des Plangebietes

An einer Teilnahme Interessierte melden sich bitte bis zum 09.01.2024 per E-Mail (blp-beteiligung@moenchengladbach.de) oder telefonisch (02161/25-8566, 02161/25-8561) an. In der Zeit vom 25.12.2023 bis zum 01.01.2024 bleibt die Stadtverwaltung geschlossen. Die Öffentlichkeit hat gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Zeit vom 04.01.2024 bis einschließlich 05.02.2024 auf der Internetseite der Stadt Mönchengladbach (Kurzlink: stadt.mg/blp-beteiligung) Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen. Innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist können die Planunterlagen auch beim Fachbereich Stadtentwicklung und Planung in der Dienststelle Rathaus Rheydt (Eingang G), Markt 9, 41236 Mönchengladbach, im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

eingesehen und erörtert werden. Eine Erörterung ist auch unter der Telefonnummer 02161/25-8613 möglich.

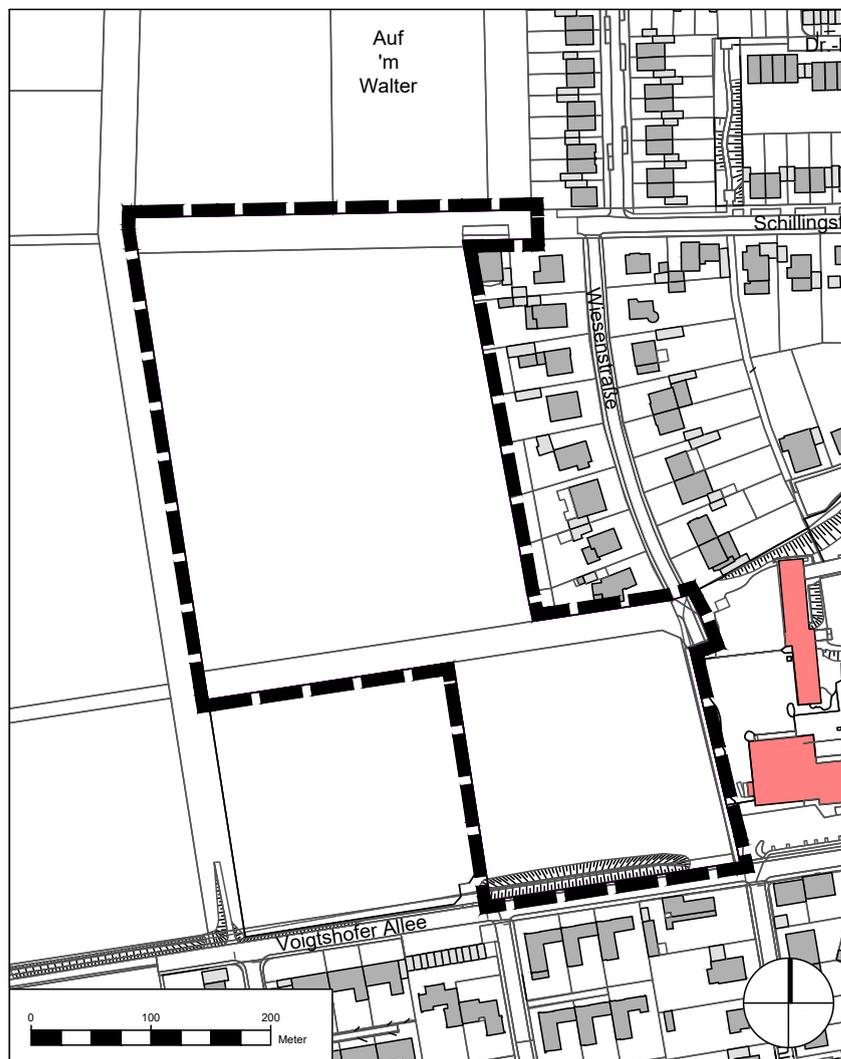
Die Gelegenheit zur Äußerung besteht während der Veröffentlichungsfrist bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach beispielsweise online über die oben genannte Internetseite sowie schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (blp-beteiligung@moenchengladbach.de).

Mönchengladbach, den 01.12.2023

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Claudia Schwan-Schmitz
Technische Beigeordnete

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 810/W



© Stadt Mönchengladbach

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Ausschusses für Planung, Bauen und Stadtentwicklung im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

- Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach;
Öffentliche Auslegung eines Änderungsentwurfs zum Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach -

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

250. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach („Johann-Dohr-Straße“)

Stadtbezirk Ost, Bettrath-Hoven, Gebiet zwischen der Johann-Dohr-Straße und der Hansastrasse (siehe Abbildung).



Abgrenzung des Plangebietes

„Der Ausschuss für Planung, Bauen und Stadtentwicklung beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221):

1. Den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach für den im vorliegenden Entwurf bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk Ost, Bettrath-Hoven, Gebiet zwischen der Johann-Dohr-Straße und der Hansastrasse, zu ändern (250. Änderung).

Planungsziele:

Vorbereitung der Neuordnung einer brachliegenden Fläche südlich der Johann-Dohr-Straße im Zusammenhang mit der bereits angestoßenen Entwicklung eines neuen Wohnquartiers in Bettrath-Hoven. Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Lebensmittelvollsortimenters inklusive einer ergänzenden Wohnnutzung im ersten Obergeschoss des Marktes zentral innerhalb des neuen Wohnquartiers sowie innerhalb des Nahversorgungszentrums Bettrath-Hoven-Mitte.

2. Den vorliegenden Entwurf der 250. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.“

Zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

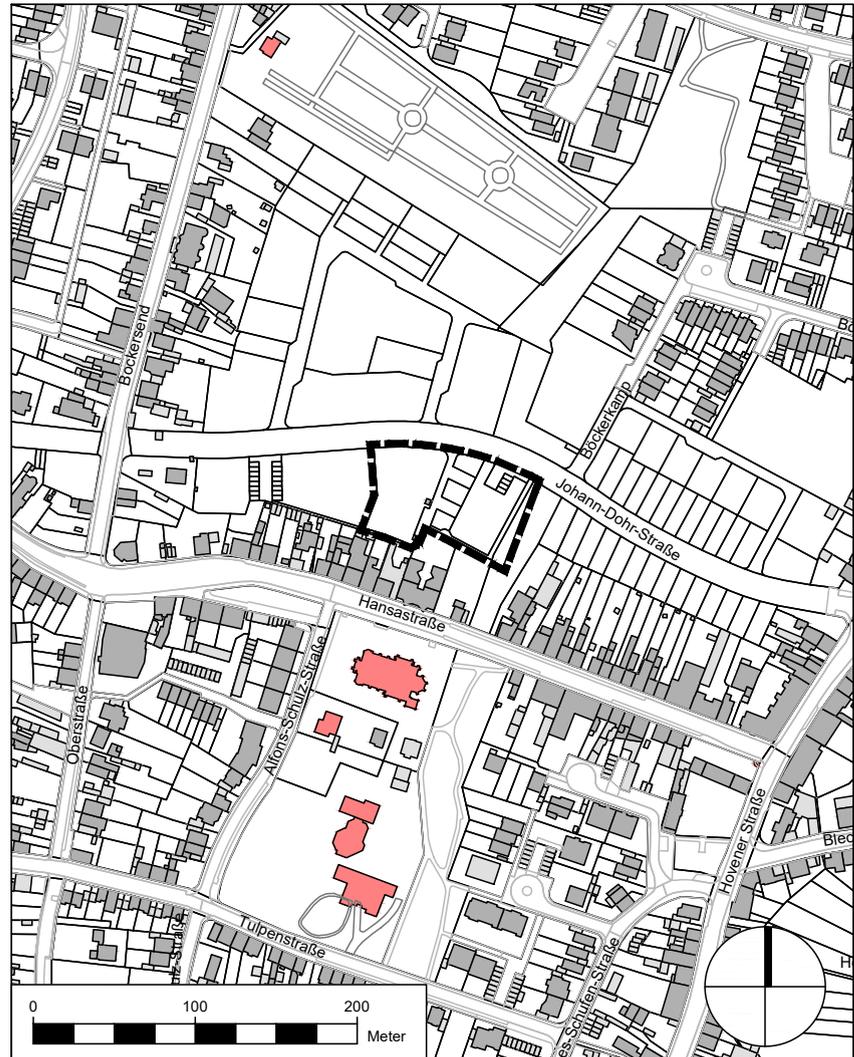
- Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Altlasten, Artenschutz, bergbauliche Verhältnisse, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Einsatz von Recycling-Baustoffen, Entwässerung, Erdbengengefährdung, Geothermie, Grundwasserverhältnisse, Immissionschutz, kulturelles Erbe, Lärmimmissionen und -emissionen (Straßenverkehr und Betrieb des Lebensmittelvollsortimenters), Sumpfungmaßnahmen (Braunkohletagebau), Wasser und Wasserschutz sowie Hochwasser- und Überflutungsschutz.
- Fachgutachten zu den Themen Artenschutz, Beschaffenheit des Baugrunds, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Lärmimmissionen und -emissionen (Straßenverkehr und Betrieb des Lebensmittelvollsortimenters), Natur und Landschaft, verkehrliche Auswirkungen sowie Verträglichkeit der Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters.
- Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und Sachgüter, Natura-2000 Gebiete, zur Vermeidung von Emissionen, zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie, zu Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zur Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen und zu Wechselwirkungen zwischen den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d BauGB genannten Schutzgütern.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB wird der Beschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Stadtentwicklung hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der vorgenannten Änderung des Flächennutzungsplans mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

250. Änderung des Flächennutzungsplans "Johann-Dohr-Straße"



© Stadt Mönchengladbach



Abgrenzung des Plangebietes

in der Zeit vom 04.01.2024 bis einschließlich 05.02.2024 auf der Internetseite der Stadt Mönchengladbach (Kurzlink: stadt.mg/blp-beteiligung) veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Unterlagen innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist beim Fachbereich Stadtentwicklung und Planung in der Dienststelle Rathaus Rheydt (Eingang G), Markt 9, 41236 Mönchengladbach im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch

übermittelt werden (z. B. online auf der oben genannten Internetseite der Stadt Mönchengladbach oder per E-Mail an blp-beteiligung@moenchengladbach.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwen-

dungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Soweit in diesem Bauleitplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zur Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zu-

letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 01.12.2023

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Ausschusses für Planung, Bauen und Stadtentwicklung im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

- Aufstellung eines Bebauungsplans; Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs -

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 795/O („Johann-Dohr-Straße“)

Stadtbezirk Ost, Bettrath-Hoven, Gebiet zwischen der Johann-Dohr-Straße und der Hansastraße (siehe Abbildung)

„Der Ausschuss für Planung, Bauen und Stadtentwicklung beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221):

1. Einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB für das im vorliegenden Planentwurf Nr. 795/O bezeichnete Areal im Stadtbezirk Ost, Bettrath-Hoven, Gebiet zwischen der Johann-Dohr-Straße und der Hansastraße, aufzustellen.

Planungsziele:

Neuordnung einer brachliegenden Fläche südlich der Johann-Dohr-Straße im Zusammenhang mit der bereits angestoßenen Entwicklung eines neuen Wohnquartiers in Bettrath-Hoven. Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Lebensmittelvollsortimenters inklusive einer ergänzenden Wohnnutzung im ersten Obergeschoss des Marktes zentral innerhalb des neuen Wohnquartiers sowie innerhalb des Nahversorgungszentrums Bettrath-Hoven-Mitte.

2. Den vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 795/O mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.“

Zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Altlasten, Artenschutz, bergbauliche Verhältnisse, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Einsatz von Recycling-Baustoffen, Entwässerung, Erdbebengefährdung, Geothermie, Grundwasserverhältnisse, grünordnerische Maßnahmen, Immissionschutz, kulturelles Erbe, Lärmimmissionen und -emissionen (Straßenverkehr und Betrieb des Lebensmittelvollsortimenters), Sumpfungmaßnahmen (Braunkohleabgebau), verkehrliche Maßnahmen, Wasser und Wasserschutz sowie Hochwasser- und Überflutungsschutz.
- Fachgutachten zu den Themen Artenschutz, Beschaffenheit des Baugrunds, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Lärmimmissionen und -emissionen (Straßenverkehr und Betrieb des Lebensmittelvollsortimenters), Natur und Landschaft, verkehrliche Auswirkungen sowie Verträglichkeit der Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters.
- Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und Sachgüter, Natura-2000 Gebiete, zur Vermeidung von Emissionen, zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie, zu Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zur Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen und zu Wechselwirkungen zwischen den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d BauGB genannten Schutzgütern.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB wird der Beschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Stadtentwicklung hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorgenannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 04.01.2024 bis einschließlich 05.02.2024 auf der Internetseite der Stadt Mönchengladbach (Kurzlink: stadt.mg/blp-beteiligung) veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Unterlagen innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist beim Fachbereich Stadtentwicklung und Planung in der Dienststelle Rathaus Rheydt (Eingang G), Markt 9, 41236 Mönchengladbach im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. online auf der oben genannten Internetseite der Stadt Mönchengladbach oder per E-Mail an blp-beteiligung@moenchengladbach.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Soweit in diesem Bauleitplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zur Einsicht bei der o. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 795/O "Johann-Dohr-Straße"



© Stadt Mönchengladbach



Abgrenzung des Plangebietes

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 01.12.2023

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Straßennamen

I. Die Bezirksvertretung Nord hat durch den Beschluss vom 15.11.2023 die neuen Erschließungsstraßen im Bereich des Neubaugebietes zwischen Stationsweg und Hamerweg

Hoverpadt EDV-Nr.: 4487 PLZ 41068

Flipsenpesch EDV-Nr.: 3321 PLZ 41068

benannt.

II. Die Straßenbenennung gilt an dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und wird damit wirksam.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts

Klage erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Mönchengladbach, den 01.12.2023

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Geoinformation

Im Auftrag
gez. Rüdiger Zachert
Ltd. Stadtvermessungsdirektor

3. Änderung des Landschaftsplanes Mönchengladbach

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 15.02.2023 gemäß § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die 3. Änderung des Landschaftsplanes Mönchengladbach in der zur Sitzung vorgelegten Fassung vom 01.12.2022 als Satzung beschlossen. Die 3. Änderung des Landschaftsplanes besteht aus der Entwicklungskarte, den Festsetzungskarten I und II, dem Landschaftsplan-Text, dem Umweltbericht sowie den Beikarten „Netzwerk Verbindungsgrün“ und „Ruhige Gebiete“. Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat sodann am 13.09.2023 beschlossen, den in der Sitzung vom 15.02.2023 als Bestandteil der 3. Änderung des Landschaftsplanes beschlossenen Landschaftsplan-Text mit Stand 01.12.2022 durch den Landschaftsplan-Text mit Stand 01.07.2023 zu ersetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes Mönchengladbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Landschaftsplanes Mönchengladbach gemäß § 19 Satz 4 LNatSchG NRW in Kraft.

Gemäß § 18 Abs. 1 LNatSchG NRW wurde die 3. Änderung des Landschaftsplanes Mönchengladbach der höheren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 21.09.2023 LNatSchG NRW angezeigt. Mit Schreiben vom 07.11.2023 hat die höhere Naturschutzbehörde erklärt, dass sie gemäß § 18 Abs. 2 LNatSchG NRW für die

3. Änderung des Landschaftsplanes Mönchengladbach in der Fassung des Beschlusses vom 13.09.2023 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes wird von Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr im Rathaus Rheydt, Fachbereich Umwelt, Limitenstraße 40, Zimmer 208, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf § 21 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Absatz 2 Satz 3 oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

(2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

(3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

Ferner wird auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 27.11.2023

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Mönchengladbach ist im Internet unter der Adresse: [Landschaftsplan Mönchengladbach](#) abrufbar.

**Bestätigung nach § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung
zum Satzungsbeschluss über
die 3. Änderung des
Landschaftsplanes der
Stadt Mönchengladbach**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), bestätige ich, dass der Wortlaut des in der Bekanntmachung aufgeführten Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Mönchengladbach mit den Beschlüssen des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. Februar 2023 und vom 13. September 2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Mönchengladbach, den 21.11.2023

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG)**

Die Firma BMR Windenergie GmbH & Co. KG, Berliner Ring in 52511 Geilenkirchen hat mit Datum vom 10.03.23 folgendes Vorhaben auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach, Gemarkung Wanlo, Flur 23, Flurstück 54 beantragt:

Antrag nach § 4 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (Repowering einer bestehenden Anlage).

Die beantragte Anlage liegt in einer Windenergiekonzentrationszone und bildet mit 9 weiteren Anlagen eine Windfarm. Für das Vorhaben wurde daher ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nach überschlägiger Prüfung ist im Ergebnis festzustellen, dass das Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Erheblich können Umweltauswirkungen aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, Häufigkeit oder Irreversibilität sein. Dabei sind gem. § 7 Abs. 5 UVPG die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen und beabsichtigten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei der Beurteilung der Erheblichkeit zu berücksichtigen.

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 UVPG sind die wesentlichen Gründe für die oben genannte Entscheidung:

- Die Gesamthöhe der Anlage wird größer als die der alten Anlage. Eine optische Bedrängung ist aufgrund des Abstandes zur Wohnbebauung weiterhin nicht gegeben.
- Durch Einbau eines Schattenwurfmoduls (Abschaltautomatik) werden die erlaubten Beschattungszeiten eingehalten.
- Die in einer Schallimmissionsprognose getroffenen Aussagen (Berechnung nach Interimsverfahren) sind nicht zu beanstanden. Sowohl im Tagzeitraum als auch im kritischeren Nachtzeitraum werden die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter Berücksichtigung der getroffenen Unsicherheiten und der Vorbelastungen durch die bestehenden Windenergieanlagen an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Die Prognose wird durch eine Abnahmemessung nach der Inbetriebnahme der Anlage überprüft. Es erfolgt kein Nachtbetrieb bis zur Vorlage dieses Nachweises.

- Die Ortsansicht mit den vorhandenen Windrädern wird durch höhere Anlagen verändert. Besonders repräsentative Blickbeziehungen sind durch die Windenergieanlage nicht betroffen. Die visuelle Beeinträchtigung ist als nicht erheblich zu werten.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Tierarten sind durch die Berücksichtigung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. So wird z.B. zum Schutz von Fledermäusen ein Abschaltmodul eingebaut.
- Durch entsprechend dimensionierte Auffangwannen ist das Gefährdungspotential für austretende wassergefährdende Stoffe minimiert.

Eine besondere Kumulierung, Komplexität oder sonstige Schwere der Umweltauswirkungen ist nicht gegeben. Im vorliegenden Fall hat das Verfahren (allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG) daher ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Mönchengladbach, 15.12.2023

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt
116-VI.0001/23/UIB-Wanlo 8

Im Auftrag
Weinthal

Öffentliche Bekanntmachung

Herrn Romeo Ademović, Hensenweg 110B, 41068 Mönchengladbach

Aufgrund § 2 a Abs. 2 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) erlasse ich folgende

Ordnungsverfügung:

1. Sie werden hiermit aufgefordert, auf Ihre Kosten an einem Aufbauseminar für auffällige Fähranfänger teilzunehmen.
2. Eine Bescheinigung über die abgeschlossene Teilnahme an diesem Aufbauseminar ist mir bis spätestens drei Monate nach Zustellung dieser Ordnungsverfügung vorzulegen.

Diese Verfügung ist sofort vollziehbar und hat zur Folge, dass Ihre Probezeit um zwei Jahre verlängert wird (§ 2 a Abs. 2 a StVG). Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ordnungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) eingereicht werden.

Die Klage hat im vorliegenden Fall wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 2 a Abs. 6 StVG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung) keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Gebührenfestsetzung
Anordnung Aufbauseminar
(FE auf Probe) (210) 25,60 EUR
Versandkosten-Postzustellungs-auftrag (PZU) 3,45 EUR
Gesamtbetrag: 29,05 EUR

Aufgrund §§ 1 und 2 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 (BGBl. I. S. 865) - in der jetzt gültigen Fassung -, in Verbindung mit der vorstehend genannten Gebührennummer des Gebührentarifs (Anlage zu § 1 der Gebührenordnung), wird für diese Ordnungsverfügung die oben genannte Gebühr festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Gebührenfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der

Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Bekanntmachung

Diese Ordnungsverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) öffentlich bekannt gemacht, da der derzeitige Aufenthaltsort des Betroffenen unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Auch durch diese öffentliche Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die öffentliche Bekanntgabe dieses schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass nur sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Dies erfolgt im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach. Diese Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Mit Ablauf dieser Frist beginnt die Rechtsbehelfsfrist.

Der vollständige Inhalt dieser Ordnungsverfügung inklusive der dazugehörigen Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann nach vorheriger Terminvereinbarung beim Ordnungsamt der Stadt Mönchengladbach, Rheinstraße 70 in Mönchengladbach, während der Dienstzeiten montags bis freitags nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme kann über die E-Mailadresse Maßnahmen-Fahrerlaubnis@moenchengladbach.de vereinbart oder unter <https://www.moenchengladbach.de/de/serviceportal/terminbuchungen>, „Termine: Maßnahmen-Führerschein“ direkt gebucht werden.

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Im Auftrag

Jöbges
Verw.-Angestellter

Öffentliche Zustellung

Herrn Kutbay, Ismet *01.01.1953, letzte bekannte Anschrift,

Hindenburgstraße 153, 41061 Mönchengladbach

kann der Widerspruchsbescheid der Stadt Mönchengladbach vom 29.11.2023, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales und Wohnen, Aktenzeichen **50/02-08 W-4-2022-49**, nicht zugestellt werden.

Die o.g. Art des Schreibens wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006, in der zur Zeit aktuellen Fassung, öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Soziales und Wohnen, Verwaltungsgebäude Aachener Straße 2, Zimmer 422**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 29.11.2023

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Soziales und Wohnen

Öffentliche Zustellung

Frau Hanadi Hjoula, *15.06.1981, letzte bekannte Anschrift,

Neusser Straße 135, 41065 Mönchengladbach

kann die Inverzugsetzung der Stadt Mönchengladbach vom 06.12.2023, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.11.0830**, nicht zugestellt werden.

Die o. g. Inverzugsetzung wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 51**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 06.12.2023

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Bekanntmachung

Angaben zum Auftraggeber
Bezeichnung Stadt Mönchengladbach
Postanschrift Rathausplatz 1
Ort 41061 Mönchengladbach
E-Mail zentrale-vergabestelle-dezernatVI@moenchengladbach.de

Art und Umfang der Leistung

Das Gebäudemanagement Mönchengladbach (GMMG) beabsichtigt, für das Vorhaben "Schulhof-Teilsanierung Katholische Grundschule Uedding, Weiersweg 6,

41065 Mönchengladbach" Bauleistungen zu beauftragen. Dies betrifft Vergaben mit dem zulässigen geschätzten Auftragsvolumen für freihändige Vergaben bzw. beschränkte Ausschreibungen gemäß der VOB/A in Verbindung mit den Kommunalen Vergabegrundsätzen NRW in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

Hierbei handelt es sich voraussichtlich um folgendes Gewerk:

Landschaftsbauarbeiten
Interessierte Fachfirmen werden gebeten, ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 05.01.2024, 23:59 Uhr, an die Stadt Mönchengladbach
Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt - VI / V - Vergabestelle
Rathaus Rheydt, Eingang G, EG, Zi. 131
Markt 11
41236 Mönchengladbach

oder an die E-Mail-Anschrift
Zentrale-Vergabestelle-
DezernatVI@moenchengladbach.de
zu übersenden.

Sollten Sie sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt in einem vergleichbaren Vergabeverfahren für Bauleistungen beworben haben, genügt ein Anschreiben mit Hinweis auf die Aufrechterhaltung der Bewerbung und ggfs. eine Aktualisierung der Referenzen und Mitarbeiterdaten.

Der Bewerbung ist beizufügen:

- Angabe der PQ-Nummer oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung
- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenen Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

Es wird darauf hingewiesen, dass spätestens im Falle einer konkreten Angebotsabgabe die o.g. Bedingungen zu erfüllen sind und von Seiten der Stadt Mönchengladbach abgefragt werden.

Haupterfüllungsort

Bezeichnung
Katholische Grundschule Uedding
Postanschrift
Weiersweg 6
Ort
41065 Mönchengladbach

Zusätzliche Angaben

Bekanntmachungs-ID:
CXPTYD0D9T0

Bezeichnung der Bauleistung:
Kurzbezeichnung
Fahrradbügel 2023 - Stellen von Fahrradbügeln
Vergabenummer 66-2023-154
(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Auftragsbekanntmachung National

Bekanntmachungstext

a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):

Bezeichnung:
Stadt Mönchengladbach
Postanschrift:
Rathausplatz 1,
41061 Mönchengladbach
E-Mail-Adresse:
zentrale-vergabestelle-
dezernatVI@moenchengladbach.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung

c) ggf. Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

Art der akzeptierten Angebote
- Elektronisch in Textform

d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:
Stadtgebiet Mönchengladbach,
Mönchengladbach

f) Art und Umfang der Leistung:
In der Stadt Mönchengladbach sollen an 46 Standorten insgesamt 161 neue Fahrradbügel gestellt werden.

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrages, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
Erbringung von Planungsleistungen:
Nein

h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für ein, mehrere oder alle Lose einzureichen:
Die Vergabe wird nicht in Lose aufgeteilt.

i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:

Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Beginn der Ausführung:
Frühestens Ende März 2024
Vollendung der Ausführung nach Datum:
Spätestens Ende Juni 2024

j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Abs.2 Nr. 3 VOB/A zur Nichtzulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen

k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrere Hauptangebote:
Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen

l) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Email-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 VOB/A bleibt unberührt
elektronisch:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXPTYD0D9P6/documents>

m) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:

n) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist:
Angebotsfrist: 15.01.2024 10:00 Uhr
Bindefrist: 27.03.2024

p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Eine Abgabe per Post ist nicht möglich. Die Abgabe elektronischer Angebote unter:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXPTYD0D9P6>
unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen ist zugelassen.

- q) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**
DE
- r) **Die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung:**
Niedrigster Preis
- s) **Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins, sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
15.01.2024 10:00 Uhr
Ort der Öffnung:
Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabeplattform
<https://www.vmp-rheinland.de>
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.
- t) **Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:**
- u) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:**
- v) **Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, nach der Auftragsvergabe haben muss:**
- w) **Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:**
Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für je des Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen)
 - HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
 - HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
 - Eigenerklärung Mindestlohngesetz
- Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:
- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
 - Erklärung zur Zahl der in den

letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra aus gewiesenem Leitungspersonal

- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung
- Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen

- x) **Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:**
Bezeichnung:
Bezirksregierung Düsseldorf -
Dezernat 34
Postanschrift:
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Sonstige Informationen für Bieter:

Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders.

Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:
08.01.2024

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden: nachgefordert

Bekanntmachungs-ID:
CXPTYD0D9P6

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Gebäudemanagement Mönchengladbach (GMMG) - 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren:

Art des Auftrages:
Bauauftrag

Ort der Leistung:
Schulzentrum Rheindahlen, Geusenstr. 29, 41179 MG Brandschutzsanierung und Sanierung schadhafter Bausubstanz

Art und Umfang der Leistung:
Heizungs- und Sanitärtechnik Mensaküche

Aufteilung in Lose:
nein

Ausführungsfrist:
18.03.2024 bis 30.09.2024

Nebenangebote werden zugelassen:
Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen EU) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten - für die gesamte Leistung unter folgenden weiteren Bedingungen: nur in Verbindung mit einem Hauptangebot

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabeplattform Rheinland www.evergabe.nrw.de unter der **Vergabenummer GMMG-2023-284**.

Ablauf der Angebotsfrist:
15.01.2024, 11.00 Uhr

Einzureichen ausschließlich In digitaler Form:
über Vergabemarktplatz Rheinland, www.evergabe.nrw.de

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOB).

Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland durchgeführt.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Unterlagen die mit dem Angebot abzugeben sind:
- Angabe der PQ-Nummer im Angebots schreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung
 - Eigenerklärung "Wir haben nichts mit Russland zu tun"

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Gewerbeanmeldung, Handelsregister-

auszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

- rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angege- ben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unter- nehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäf- tigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiese- nem Leitungspersonal

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

15.03.2024

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

– Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt –

Bezeichnung der Bauleistung:

Kurzbezeichnung

Endausbau Ittisweg (BP 169/VI) - Straßenbau

Vergabenummer 66-2023-162

(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

**Auftragsbekanntmachung
National
Bekanntmachungstext**

a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefax- nummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):

Bezeichnung:

Stadt Mönchengladbach

Postanschrift:

Rathausplatz 1,

41061 Mönchengladbach

E-Mail-Adresse:

zentrale-vergabestelle-

dezernetVI@moenchengladbach.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung

c) ggf. Auftragsvergabe auf elektroni- schem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

Art der akzeptierten Angebote

- Elektronisch in Textform

d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:
Ittisweg 14-48, 41239 Mönchengladbach
Ergänzende/Abweichende Angaben zum Leistungsort:
Die Baumaßnahme befindet sich in Rheydt-West im Stadtteil Schrievers im Stadtbezirk Süd und ist über die A 61, Anschlussstell Rheydt zu erreichen.

f) Art und Umfang der Leistung:
Die Straße Ittisweg im Bebauungsplan- gebiet BP 169/VI ist teilweise endaus- gebaut.

Von Hausnummer 14-48 wird die Bau- straße aufgenommen und mit Unterbau neu gepflastert.

Der schon angelegte Gehweg im west- lichen Teil wird plattiert, ein Garagen- hof wird neu gepflastert und ein Fuß- weg zur Oberlinstraße wird ebenfalls neu angelegt. Die zu plattierende oder zu pflasternde Fläche beträgt insgesamt ca. 3.000 m².

Die Hauptpflasterfläche wird verkehr- beruhigt ausgebaut. Es sind 11 Lam- pen neu zu setzen und bei 6 Lampen sind neue Lampenköpfe aufzusetzen. Die Pflasterfläche wird in die Pflanz- flächen entwässert und zusätzlich werden 10 Senken eingebaut.

g) Angaben über den Zweck der bau- lichen Anlage oder des Auftrages, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

Erbringung von Planungsleistungen:
Nein

h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für ein, mehrere oder alle Lose einzureichen:

Die Vergabe wird nicht in Lose auf- geteilt.

i) Zeitpunkt, bis zu dem die Baulei- stungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauf- trags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:

Bestimmungen über die Aus- führungsfrist

Beginn der Ausführung:

Frühestens am 20.02.2024

Vollendung der Ausführung nach

Datum:

Spätestens am 31.08.2024

j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Abs.2 Nr. 3 VOB/A zur Nichtzulas- sung von Nebenangeboten:

Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzu- lassung der Abgabe mehrere Haupt- angebote:

Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen

l) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Email-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterla- gen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen wer- den können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgelt- lich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden kön- nen; § 11 Absatz 7 VOB/A bleibt unberührt
elektronisch:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXPTYD0D9TG/documents>

m) Gegebenenfalls Höhe und Bedin- gungen für die Zahlung des Be- trags, der für die Unterlagen zu ent- richten ist:

n) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an diese Anträge zu rich- ten sind, Tag, an dem die Auffor- derungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist:
Angebotsfrist: 18.01.2024 11:00 Uhr
Bindefrist: 04.04.2024

p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektro- nisch zu übermitteln sind:

Eine Abgabe per Post ist nicht möglich. Die Abgabe elektronischer Angebote unter:

<https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXPTYD0D9TG> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen ist zugelassen.

q) Sprache, in der die Angebote abge- fasst sein müssen:
DE

r) Die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenen- falls deren Gewichtung:
Niedrigster Preis

s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröff- nungstermins, sowie Angabe, wel- che Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen
18.01.2024 11:00 Uhr
Ort der Öffnung:
Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabeplattform
<https://www.vmp-rheinland.de>
Personen, die bei der Eröffnung an- wesend sein dürfen:
Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.

t) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B):

Soweit die Auftragssumme bei einem Auftrag im Offenen Verfahren oder in einer Öffentlichen Ausschreibung mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B):

Nach erfolgter Abnahme ist Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Summe der Abschlagszahlungen inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

v) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, nach der Auftragsvergabe haben muss:

w) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- HVA B-StB Unterauftrag-/ Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für je des Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/ Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- Eigenerklärung Mindestlohngesetz

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra aus gewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerks-

karte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

- Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung
- Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen

x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Bezeichnung:
Bezirksregierung Düsseldorf -
Dezernat 34
Postanschrift:
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Sonstige Informationen für Bieter:

Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders.

Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:
11.01.2024

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden: nachgefordert

Bekanntmachungs-ID:
CXPTYD0D9TG

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach, Ordnungsamt, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung:

Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Erstellung eines Gutachtens zur Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes in der Stadt Mönchengladbach

Aufteilung in Lose:

nein

Ausführungsfrist:

sofort nach Auftragserteilung, spätestens 6 Monate nach Vergabe des Auftrags

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Demandt, Ordnungsamt

Vergaberechtliche Auskunft erteilt:

Herr Möller, Herr Halbowski, Fachbereich Organisation und IT

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabeplattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer **32-2023-005** Angebote sind **ausschließlich** in digitaler Form und in deutscher Sprache dort unter dem Button "Angebote" einzureichen. Die Bieterkommunikation wird ebenfalls ausschließlich über diese Plattform durchgeführt

Ablauf der Angebotsfrist:

18.01.2024, 12:00 Uhr

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Erklärung über Ausschlussgründe - Vordruck 521
- Eigenerklärung über Mindestlohn - Vordruck 522

Folgende Eignungsnachweise aus dem Leistungsverzeichnis werden gefordert:

- Vereinbarung Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgisches Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (BbgVergG)_Bieter (mittels Eigenerklärung vorzulegen).
- Bietergemeinschaftserklärung (sofern zutreffend) mittels Eigenerklärung vorzulegen
- sofern zutreffend, Erklärung, ob Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe) in Anspruch genommen werden (mittels Eigenerklärung vorzulegen)
- Eigenerklärung über vorliegende Referenzen
- Eigenerklärung über Fachkompetenz / Qualifikation und Erfahrung des für die Ausführung vorgesehenen Personal-/ Projektverantwortlichen
- schriftliches Konzept (mittels Eigenerklärung vorzulegen): konzeptioneller Ansatz/ schriftliche Konzept (zzgl. Zeit- und Ressourcenplan): maximal 10 DIN A4 Seiten, Schrifttyp Arial 11

Zuschlagskriterien:

Die Wertungskriterien sind wie folgt festgelegt:

- 30 % Preis
- 30 % Arbeitsweise
- 40 % Referenzen und Erfahrung

Wertungsdurchführung beim Kriterium**Preis:**

Der günstigste Gesamtpreis erhält die volle Punktzahl von 300 Punkten, ein doppelt so hohes Angebot erhält 0 Punkte. Die dazwischenliegenden Angebote werden gemittelt.

Wertungsdurchführung bei Arbeitsweise:

Das Kriterium Arbeitsweise erhält eine Punktzahl von insgesamt 300 Punkten. Unter der Voraussetzung, dass in dem Grobkonzept alle o. g. Kriterien enthalten sind, erhält der Bieter die vollen 300 Punkte. Sofern die Hälfte oder weniger der Kriterien im Grobkonzept enthalten sind, werden lediglich 150 Punkte vergeben. 0 Punkte werden vergeben, sofern keine der genannten Kriterien erfüllt sind.

Wertungskriterien bei Referenzen und**Erfahrung:**

Das Wertungskriterium „Referenzen und Erfahrung“ erhält 400 Punkte. Diese werden zur Hälfte auf die Anzahl der eingereichten Referenzen und zur Hälfte auf die Art und Vergleichbarkeit der eingereichten Referenzen mit dem ausgeschriebenen Gutachten verteilt.

Sofern 4 oder mehr Referenzen eingereicht werden, werden die vollen 200 Punkte vergeben. Bei Abgabe von 3 Referenzen werden 150 Punkte vergeben, bei 2 Referenzen 100 Punkte, bei 1 Referenz 50 Punkte. Sofern keine Referenzen abgegeben werden, werden 0 Punkte verteilt.

Bindefrist:

29.02.2024

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Organisation und IT -

**Aufgebot eines
Sparkassenbuches**

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500232933

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 28. Februar 2024 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 29. November 2023

STADTSPARKASSE

MÖNCHENGLADBACH

Der Vorstand



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (0 21 61) 25-25 65 oder 25-25 63. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 24,34 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,92
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fach-
bereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen.
Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Post-
stempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt